



## GEMEINDE NIEDERNBERG

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.03.2024  
Beginn: 20:04 Uhr  
Ende: 21:32 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Reinhard, Jürgen

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bieber, Udo  
Falinski, Julia  
Gayer, Simone  
Goebel, Volker  
Hartlaub, Rudi  
Klement, Jürgen  
Linke, Julia, Dr.  
Linke, Thomas  
Niebauer, Janet  
Oberle, Hannelore  
Reinhard, Peter  
Scheuring, Tatjana  
Uhrig, Christian  
Wenzel, Alexander

### **Schriftführer/in**

Debes, Marion

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Grundhöfer, Niko  
Seitz, Eugen

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1	Bürgerviertelstunde	
2	Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 17.03.2024	<b>017/2024</b>
3	Windkraftanlagen, Potenzialfläche im Niedernberger Wald, Grundsatzbeschluss	<b>040/2024</b>
4	Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung	<b>038/2024</b>
5	Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Fähranlegestelle; Planfreigabe	<b>041/2024</b>
6	Mensa, Gebührenkalkulation Betreuer und Lehrer	<b>036/2024</b>
7	Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Europawahl	<b>037/2024</b>
8	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes	<b>046/2024</b>
9	Örtliche Rechnungsprüfung der Geschäftsjahre 2017 bis 2021	<b>039/2024</b>
10	Jahresabschluss 2017 - Feststellung des Jahresabschlusses	<b>042/2024</b>
11	Jahresabschluss 2017 - Entlastung	<b>042/2024/1</b>
12	Jahresabschluss 2017 - Verwendung des Jahresüberschusses	<b>042/2024/2</b>
13	Jahresabschluss 2018 - Feststellung des Jahresabschlusses	<b>043/2024</b>
14	Jahresabschluss 2018 - Entlastung	<b>043/2024/1</b>
15	Jahresabschluss 2018 - Verwendung des Jahresüberschusses	<b>043/2024/2</b>
16	Jahresabschluss 2019 - Feststellung des Jahresabschlusses	<b>047/2024</b>
17	Jahresabschluss 2019 - Entlastung	<b>047/2024/1</b>
18	Jahresabschluss 2019 - Verwendung des Jahresüberschusses	<b>047/2024/2</b>
19	Jahresabschluss 2020 - Feststellung des Jahresabschlusses	<b>044/2024</b>
20	Jahresabschluss 2020 - Entlastung	<b>044/2024/1</b>
21	Jahresabschluss 2020 - Verwendung des Jahresüberschusses	<b>044/2024/2</b>
22	Jahresabschluss 2021 - Feststellung des Jahresabschlusses	<b>045/2024</b>
23	Jahresabschluss 2021 - Entlastung	<b>045/2024/1</b>
24	Jahresabschluss 2021 - Verwendung des Jahresüberschusses	<b>045/2024/2</b>

<b>25</b>	Jahresabschluss 2023	<b>048/2024</b>
<b>26</b>	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	<b>049/2024</b>
<b>27</b>	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsbeitragssatzung	<b>050/2024</b>

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:04 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Peter Reinhard beantragt in die Niederschrift vom 27.02.2024 seine Wortmeldungen sowie die Antworten zu Top 2 „Austausch des vorhandenen Granitsteinpflasters in der Hauptstraße durch Asphaltflächen“ aufzunehmen. Der Gemeinderat beschließt die Wortmeldungen entsprechend in das Protokoll mit auf zu nehmen (Abstimmungsergebnis: 9:6).

Peter Reinhard stellt die Frage, ob der Untergrund der Pflasterflächen dahingehend überprüft wurde, dass er für der Austausch durch Asphalt geeignet ist. Die Verwaltung verneint die Frage. Peter Reinhard stellt die Frage, ob alternativ zum Asphalt auch eine Pflasterung der Flächen geprüft wurde- Die Verwaltung verneint die Frage.

Peter Reinhard stellt die Frage, ob weitere Angebote und Preise verglichen wurden. Die Verwaltung verneint die Frage.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Bürgerviertelstunde**

### **TOP 2 Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 17.03.2024**

#### **Zur Kenntnis genommen**

#### **Mitteilung:**

Am 03.03.2024 fand die Bürgermeisterwahl statt. Die Wahlbeteiligung lag bei **71,7 %**. Von **3.939** Wahlberechtigten gaben 2.826 ihre Stimme ab. Davon stimmten für den Bewerber Kai Steigerwald **973** Wähler (34,5 %), für Sandra Kraus **583** Wähler (20,7 %), für Ralf Sendelbach **911** Wähler (32,3 %) und für Steven Klug **350** Wähler (12,4 %). **9** Stimmzettel waren ungültig.

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, kam es zu einer Stichwahl zwischen Kai Steigerwald und Ralf Sendelbach.

Das amtliche Endergebnis der Wahl wurde am 03.03.2024 in einer Sitzung des Wahlausschusses festgestellt und von der Wahlleiterin verkündet sowie bekannt gemacht.

Bei der Bürgermeisterstichwahl am 17.03.2024 lag die Wahlbeteiligung bei **67,7 %**. Von **3.931** Wahlberechtigten gaben 2.663 ihre Stimme ab. Davon hat Kai Steigerwald **1.110** Stimmen erhalten (42 %) und Ralf Sendelbach **1.531** Stimmen (58 %). Da Ralf Sendelbach mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat wurde er damit zum Bürgermeister gewählt. Er wurde von der Wahlleiterin über seine Wahl verständigt und hat die Wahl angenommen.

Das amtliche Endergebnis der Wahl wurde am 19.03.2024 in einer Sitzung des Wahlausschusses festgestellt und von der Wahlleiterin verkündet sowie bekannt gemacht.

Gem. Art 43 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beginnt die Amtszeit des ersten Bürgermeisters am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisher das Amt innehabenden Person. Die bisherige Amtszeit des ersten Bürgermeisters endet am 02.04.2024. Somit beginnt die neue Amtszeit am 03.04.2024 und endet am 02.04.2030.

### **TOP 3 Windkraftanlagen, Potenzialfläche im Niedernberger Wald, Grundsatzbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat unterstützt die Planungen der Windkraftanlagen an dem Niedernberger Standort „Dachsberg“.

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit der REW-Untermain GmbH einen Pachtvertrag zu erarbeiten und die Planungen aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

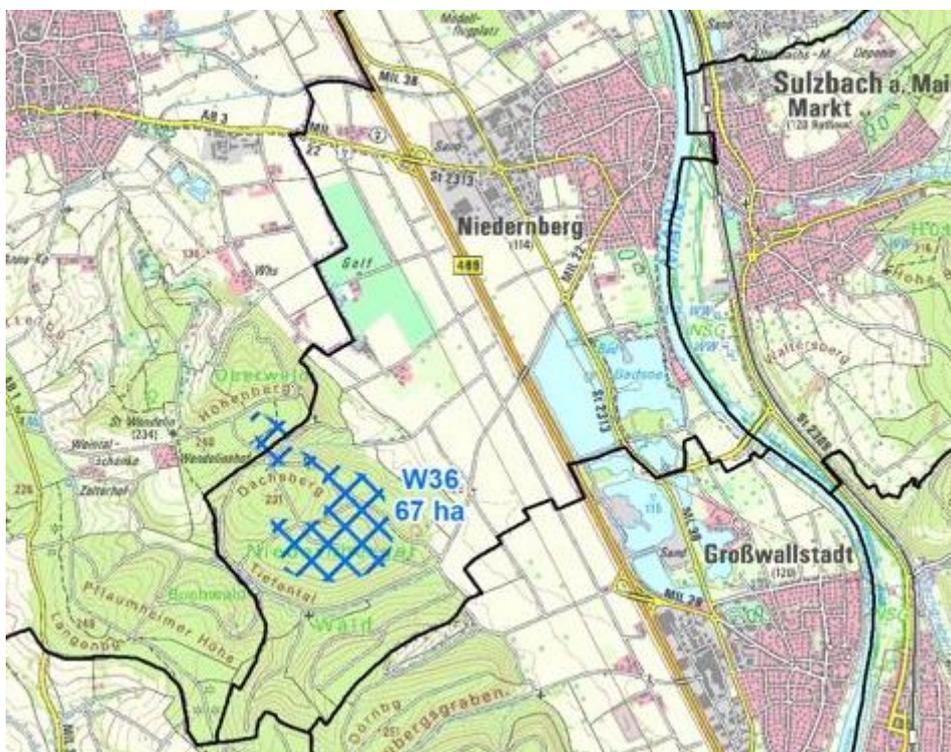
### **Sachverhalt:**

Deutschland ist sehr stark von Energieimporten abhängig, was in den letzten Jahren zu deutlichen Verwerfungen am Energiemarkt geführt und den Industriestandort gefährdet. Auch sind die Auswirkungen des Klimawandel inzwischen in vielen Bereichen deutlich spürbar. Um die Abhängigkeit von Importen und wirksam den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern ist ein konsequenter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Durch das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land werden die Länder verpflichtet durch Ausweisung von „Windenergiegebieten“ in Höhe festgelegter Flächenbeitragswerte ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, so dass später mindestens 1,8 % der Bundesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Das bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) setzt die Zielmarke der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen und sie dienen der öffentlichen Versorgungssicherheit.

Auch in Niedernberg ist im Entwurf die Ausweisung einer „Windpotenzialfläche“ mit ca. 67 ha vorgesehen. Auf dieser Fläche könnten bis zu 3 Windkraftanlagen errichtet werden.



Diese Fläche ist rechtlich verbindlich bisher nicht gesichert. Das Verfahren wird durch den Regionalen Planungsverband betrieben und soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Dabei

werden naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange, Windhöflichkeit, Erschließbarkeit usw. berücksichtigt. Der Gemeinderat Niedernberg hat die Vorgehensweise bisweilen unterstützt und will den Ausbau der erneuerbaren Energien aktiv angehen. Auf dem Weg hin zur Klimaneutralität und Versorgungssicherheit ist neben den geplanten PV-Anlagenausbau auch die Windkraft eine erforderliche Maßnahme.

Mit der aktuell neu gegründet REW Untermain GmbH, unter Beteiligung der Gemeinde Niedernberg, wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen, um erneuerbare Energien in kommunaler Ausgestaltung und Kooperation mit den beteiligten Partnern gesteuert anzugehen und die Wertschöpfung in der Region zu halten.

Die Aufgaben der REW Untermain GmbH sind die Entwicklung und Planung von erneuerbaren Energieanlagen (Photovoltaik- und Windkraftanlagen, Geothermie Anlagen, Nahwärmenetze usw.).

Die REW Untermain GmbH kann die Planungen des Stadtortes vorantreiben, finanzieren und bei Realisierung später in eine ortsansässige Betreibergesellschaft überführen. Teilhaber an dieser Gesellschaft können dann Kommunen, Firmen, Stadtwerke und Bürger über Bürgergenossenschaften werden.

In der heutigen Sitzung werden die bisherigen Überlegungen und Rahmenbedingungen vorgestellt. Der Gemeinderat soll entscheiden, das Thema grundsätzlich anzugehen und die REW mit der Umsetzung des Projektes zu betrauen. Dies geschieht parallel zum formellen Verfahren zur Ausweisung der Potenzialflächen für Windenergie. Herr Karlheinz Paulus von der Energiegenossenschaft Untermain stellt das Projekt in der Sitzung vor.

#### **TOP 4    Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsumfrage zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:        Ja: 15    Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Die jährliche Bedarfserhebung ist dem Landratsamt vorzulegen. Die Bedarfserhebung wird anhand von Bevölkerungsdaten und Daten zur tatsächlichen Buchung der Einrichtungen vorgenommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Bedarfserhebung ist festzustellen:

##### **Es sind ausreichend Mittagsbetreuungsplätze vorhanden.**

Die Nachfrage nach der Pandemie ist konstant geblieben. Die Betreuungszeiten am späteren Nachmittag werden weiterhin wenig nachgefragt.

Für den ab 2026 sukzessive einsetzenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder ist die Einrichtung weiterhin gut aufgestellt. Wie schon im Vorjahr mitgeteilt und im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch das Landratsamt bestätigt, sind die benötigten Strukturen bereits vorhanden. Die überwiegende Mehrheit der Grundschüler nutzt bereits die Mittagbetreuung. Durch die Errichtung der Mensa und des Ausbaues der Mittagbetreuung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung im Grundschulalter bereits erfüllt. Ggf. sind bei steigendem Bedarf personelle Anpassungen notwendig.

Neben den Geburtenraten und Zuzug/Wegzug sind es erfahrungsgemäß andere Faktoren die die Inanspruchnahme beeinflussen:

Trends/Gruppendynamik: nutzen viele Kinder einer Klasse das Angebot, wollen die Verbliebenen auch dabei sein.

Schulische Leistungen: die Mittagsbetreuung wird von vielen Eltern und Lehrerinnen als positiver Faktor betrachtet und entsprechend herangezogen. Teilweise wird seitens der Schule eine Empfehlung ausgesprochen, sein Kind in der Betreuung die Hausaufgaben erledigen zu lassen.

**Es sind Kindergartenplätze, unter Berücksichtigung/Anrechnung auswärtiger Kinder, ausreichend vorhanden.**

Kinder im Krippenalter (ab 2,5 Jahren) sind in der Belegung ebenso zu berücksichtigen. Die Möglichkeit zu dieser vorgezogenen Betreuung im Kindergarten trägt zur Entlastung der Krippe bei.

**Im Krippen-Bereich, wie in den Vorjahren beschrieben, der mögliche Handlungsbedarf unter genauer Beobachtung steht.**

Durch Gespräche mit allen Akteuren hat die Gemeindeverwaltung konkrete Optionen entwickelt und deren Umsetzung verfolgt. Ziel bleibt es nach wie vor, den notwendigen Spielraum und Puffer wieder zurückzugewinnen.

Der Bedarf in dieser Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren wird insgesamt durch drei Einrichtungsarten abgedeckt, die sich im Angebot ergänzen: Kinderkrippe, Kindertagespflege und die Einsteigergruppen der Kindergärten (ab 2,5 J.)

**Sonstiges:**

Auch 2023 war ein geburtenschwaches Jahr für Niedernberg, was dem Bundestrend entspricht. Dennoch sind weitere kleinteilige Faktoren in ihrer Wahrscheinlichkeit mitzudenken, insbesondere durch den Umstand, dass die Nutzung der Krippenbetreuung nicht die Regel darstellt, wie bei Kindergärten. Dies ist Ausgangspunkt für einen kurzfristigen Mehrbedarf, in Zusammenspiel mit folgenden Faktoren:

- Trend zur Nachverdichtung von Wohnraum (neue Baugebiete nicht als alleiniger Indikator für Zuzug oder Wohnraum für junge Familien allgemein),
- Erhöhte Nachfrage nach Krippenbetreuung infolge des steigenden Arbeitskräftebedarf.
- Zuzug von weiteren Geflüchteten.

**Zusammenarbeit Krippe/Kitas:**

Mit dem Bauernhofkindergarten ist ein weiteres attraktives Angebot entstanden. Die Nachfrage wird aktuell noch überwiegend durch auswärtige Kinder gestellt, aber es zeichnet sich bereits ein Trend ab, dass auch Niedernberger das Angebot nutzen. Die Entlastung der Kindergärten wird grundsätzlich benötigt. Teilweise nehmen Eltern Wartezeiten ohne Betreuung in Kauf um ihr Kind in der Wunsch-Kita unterzubringen (dann mit über drei Jahren). Diese Entwicklung führt auch zu einer ganzjährigen hohen Auslastung der Kitas.

Der richtige Zeitpunkt zur Übermittlung der Krippenkinder an die Kindergärten ist zuallererst an die Bedürfnisse des Kindes gebunden. Das bedingt aber wiederum die Notwendigkeit von Spielräumen in der Planung der Kindergärten um Plätze freizuhalten.

Die Belegungsplanung ist aus Sicht der Kindergärten nach wie vor durch den Datenschutz erschwert. Eltern können ihren Rechtsanspruch auch mit relativ kurzen Vorlauf geltend machen. Insbesondere die Niedernberger Kindergärten hingegen planen lange im Voraus und werden schon frühzeitig von Eltern aus Nachbargemeinden angefragt. Die hier bestehenden Regelungen müssen angepasst werden und noch klarer an möglichst alle Eltern kommuniziert werden. Ziel ist dabei der Ausbau der freiwilligen Mitwirkung.

**Fazit:**

Die Betreuungsangebote sind in allen Bereichen gewährleistet, was die Platzanzahl betrifft. Die solitäre Krippenbetreuung soll durch ergänzende und auch konzeptionell-alternative Angebote entlastet werden (Stärkung Kindertagespflege).

Es gilt den Besitzstand zu wahren und zu pflegen, insbesondere im Hinblick auf Mitarbeitende und Fachkräfte in den Einrichtungen. Bekanntermaßen haben Kommunen und Träger in der Region teils große Schwierigkeiten passendes Personal zu akquirieren.

Der Erhalt und die Pflege von Infrastruktur und Rahmenbedingungen ist ein wichtiges Mittel zum Erhalt der hohen Qualität der Arbeit in den Einrichtungen und soll in der Priorisierung stärker bedacht werden. Die Einrichtungen laden den Gemeinderat dazu ein, sich vor Ort einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

<b>TOP 5</b>	<b>Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Fähranlegestelle; Planfreigabe</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den Planvorlagen des Büro Rainer Tropp zu. Die nächsten Schritte zur Umsetzung der Umgestaltungen werden eingeleitet.

**Abstimmungsergebnis:        Ja: 15    Nein: 0**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2020 wurde der Beschluss gefasst, den Dorfplatz, Generationenplatz und alter Friedhof mit den angrenzenden Freiflächen mit einer Nutzung als Freizeit- und Erholungsraum im Dorfzentrum zu definieren. Gestaltungs- und Nutzungsfragen stehen dabei im Mittelpunkt um die Dorfmitte attraktiver zu machen. Die Bereiche des Bubenbadeplatzes, Fähranleger und Rondell wurden in das Maßnahmenpaket mit aufgenommen.

Grundlage sind verschiedenste Vorschläge der Fraktionen zu Veränderungen und Optimierungen. Diese gemachten Vorschläge und auch ergänzende Hinweise aus der Bevölkerung sind Grundlage für die vorgelegten Planentwürfe. Darüber hinaus wurden umfangreiche Untersuchungen an den beiden als Naturdenkmal geschützten Bäumen am Dorfplatz durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in den Plänen berücksichtigt wurden.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Lokalen Aktionsgruppe Main4Eck Miltenberg e.V. im Januar 2024 wurden die Rahmenbedingungen einer möglichen Förderung besprochen. Grundsätzlich sind diese Projekte mit EU-Fördermitteln förderfähig. Die Förderquote liegt bei ca. 60 % und ist mit 250.000 € für die Gesamtmaßnahme gedeckelt. Aus Sicht der LAG Main4Eck sollen aus förderrechtlichen Gründen das Projekt „Dorfmitte“ mit dem Projekt „Mainufer“ gemeinsam eingereicht werden. Die Projektbeschreibung für den Förderantrag wird von Herrn Wolbeck von der Aktionsgruppe Main4Eck Miltenberg e.V. erstellt.

Für die Antragsstellung sind noch verschiedene Vorarbeiten notwendig. Im ersten Schritt bedarf es einer durch den Gemeinderat freigegeben Planung. Darüber hinaus sind „Nachweise über die Nutzung der Fremdgrundstücke über mindestens 5 Jahre“ vorzulegen. Die Kostenaufstellung ist an die freigegebene Planung anzupassen. Erforderliche Bauanträge müssen gestellt sein. Für die Bauanträge werden Planungsleistungen erforderlich. Ebenfalls ist voraussichtlich eine Bauleitplanung im Bereich des Dorfplatzes von Nöten.

Sobald der Förderantrag fertiggestellt ist, wird dieser mit den entsprechenden Kostenschätzungen dem Gemeinderat final zur Beschlussfassung vorgelegt.

<b>TOP 6</b>	<b>Mensa, Gebührenkalkulation Betreuer und Lehrer</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Preis für Lehrer und nichtdiensthabendes Personal beträgt zukünftig 9,50 € brutto je Essen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

In der vergangenen Sitzung legte der Gemeinderat die Preise für ein Mittagessen in der Mensa auf 4,50 Euro für Kinder fest.

Zwischenzeitlich ging die Rückmeldung des Prüfungsverbands zum Thema diensthabendes Personal ein. Diensthabendes Personal muss den vollen Preis für ein Essen zahlen.

Im Folgenden ist nochmals die Kalkulation 2024 dargestellt. Auf Grundlage des Haushalts 2024 wurde das Entgelt je Essen neu kalkuliert. Es ergibt sich folgendes Entgelt:

Zu Grunde gelegte Werte	Anzahl Portionen	Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr (netto)	Kosten je Essen (brutto)
Gesamtkosten	35.000	-344.342,62 €	10,26 €*
Gesamtkosten ohne Abschreibung und kalk. Verzinsung	35.000	-317.828,68 €	9,47 €*
nur Kosten Dienstleister und Lebensmittel/Verbrauchsmaterial	35.000	-237.500,00 €	7,08 €*

\* Das Essen aus der Mensa unterliegt der Umsatzsteuer. Für die Essen gelten je nach Abnehmergruppe unterschiedliche Mehrwertsteuersätze (s.o.). Für die Ermittlung der Kosten je Portion inkl. MwSt wurde von einem Mischmehrwertsteuersatz ausgegangen.

Die Gemeindeverwaltung sieht es als vertretbar an die Gesamtkosten ohne Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung heranzuziehen.

**TOP 7 Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Europawahl**

**Beschluss:**

An der Europawahl am 09.06.2024 erhalten die (stellvertretenden) Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 €. Die Beisitzer und Helfer aus der Verwaltung erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden können für das Wahlehrenamt eines Wahlhelfers eine angemessene Entschädigung, das so genannte Erfrischungsgeld zahlen. Die Europawahlordnung (EuWO) legt in § 10 fest, dass den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 35 Euro für den Vorsitzenden sowie 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die gesetzlich vorgegebenen Höhen von 35,00 € bzw. 25,00 € ausgezahlt werden. Dies entspricht auch der Höhe der Entschädigung, die bei der Europawahl 2019 ausgezahlt wurde.

**TOP 8 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes**

**Beschluss:**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Niedernberg die angefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Der Einkaufspreis des Holzes hat sich nochmals stark erhöht. Um die Einkaufskosten zu decken, muss der Preis für ein halbes Ster auf 71,40 Euro erhöht werden. In diesem Preis sind noch keine Verwaltungskosten, etc. beinhaltet.

**TOP 9 Örtliche Rechnungsprüfung der Geschäftsjahre 2017 bis 2021****Zur Kenntnis genommen****Mitteilung:**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Haushaltsjahre 2017 bis 2021 der Gemeinde Niedernberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss fand am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt seinen Bericht in der heutigen Sitzung dar.

**TOP 10 Jahresabschluss 2017 - Feststellung des Jahresabschlusses****Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Niedernberg fest.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzustellen (Art 102 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Der Jahresabschluss 2017, welcher dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2022 vorgestellt wurde, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 geprüft. Der Prüfbericht wurde der Gemeindeverwaltung am 17.03.2024 vorgelegt und dem Gemeinderat in heutiger Sitzung bekanntgemacht, etwaige Unstimmigkeiten wurden geklärt.

Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang.

**TOP 11 Jahresabschluss 2017 - Entlastung****Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung hinsichtlich des festgestellten Jahresabschluss 2017.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0**

**Abstimmungsvermerke:**

Jürgen Reinhard nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

**Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und unabhängig von der überörtlichen Prüfung über die Entlastung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Dieser Beschluss muss formal von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennt sein.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und darf deshalb nicht mit abstimmen.

#### **TOP 12 Jahresabschluss 2017 - Verwendung des Jahresüberschusses**

##### **Beschluss:**

Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2017 wird in Höhe von 1.636.640,63 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Über die Verwendung hat der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung zu entscheiden (siehe Erläuterung 4 zu § 24 KommHV-Doppik Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Bayern). Da die Gemeinde Niedernberg keine Jahresfehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren vorträgt, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.636.640,63 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zuzuführen.

#### **TOP 13 Jahresabschluss 2018 - Feststellung des Jahresabschlusses**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Niedernberg fest.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Der Jahresabschluss 2018, welcher dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2022 vorgestellt wurde, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 geprüft. Der Prüfbericht wurde der Gemeindeverwaltung am 17.03.2024 vorgelegt und dem Gemeinderat in heutiger Sitzung bekanntgemacht, etwaige Unstimmigkeiten wurden geklärt.

Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht.

#### **TOP 14 Jahresabschluss 2018 - Entlastung**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung hinsichtlich des festgestellten Jahresabschluss 2018.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0**

##### **Abstimmungsvermerke:**

Jürgen Reinhard nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

##### **Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und unabhängig von der überörtlichen Prüfung über die Entlastung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Dieser Beschluss muss formal von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennt sein.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und darf deshalb nicht mit abstimmen.

#### **TOP 15 Jahresabschluss 2018 - Verwendung des Jahresüberschusses**

##### **Beschluss:**

Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2018 wird in Höhe von 2.426.121,93 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Über die Verwendung hat der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung zu entscheiden (siehe Erläuterung 4 zu § 24 KommHV-Doppik Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Bayern). Da die Gemeinde Niedernberg keine Jahresfehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren vorträgt, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 2.426.121,93 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zuzuführen.

#### **TOP 16 Jahresabschluss 2019 - Feststellung des Jahresabschlusses**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Niedernberg fest.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Der Jahresabschluss 2019, welcher dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2022 vorgestellt wurde, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 geprüft. Der Prüfbericht wurde der Gemeindeverwaltung am 17.03.2024 vorgelegt und dem Gemeinderat in heutiger Sitzung bekanntgemacht, etwaige Unstimmigkeiten wurden geklärt.

Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht.

#### **TOP 17 Jahresabschluss 2019 - Entlastung**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung hinsichtlich des festgestellten Jahresabschluss 2019.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0**

### **Abstimmungsvermerke:**

Jürgen Reinhard nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und unabhängig von der überörtlichen Prüfung über die Entlastung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Dieser Beschluss muss formal von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennt sein.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und darf deshalb nicht mit abstimmen.

## **TOP 18 Jahresabschluss 2019 - Verwendung des Jahresüberschusses**

### **Beschluss:**

Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2019 wird in Höhe von 1.445.325,03 Euro vollständig der Ergebnissrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

### **Sachverhalt:**

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Über die Verwendung hat der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung zu entscheiden (siehe Erläuterung 4 zu § 24 KommHV-Doppik Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Bayern). Da die Gemeinde Niedernberg keine Jahresfehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren vorträgt, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.445.325,03 Euro vollständig der Ergebnissrücklage zuzuführen.

## **TOP 19 Jahresabschluss 2020 - Feststellung des Jahresabschlusses**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Niedernberg fest.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

### **Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Der Jahresabschluss 2020, welcher dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2022 vorgestellt wurde, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 geprüft. Der Prüfbericht wurde der Gemeindeverwaltung am 17.03.2024 vorgelegt und dem Gemeinderat in heutiger Sitzung bekanntgemacht, etwaige Unstimmigkeiten wurden geklärt.

Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht.

## **TOP 20 Jahresabschluss 2020 - Entlastung**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung hinsichtlich des festgestellten Jahresabschluss 2020.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0**

**Abstimmungsvermerke:**

Jürgen Reinhard nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

**Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und unabhängig von der überörtlichen Prüfung über die Entlastung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Dieser Beschluss muss formal von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennt sein.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und darf deshalb nicht mit abstimmen.

**TOP 21 Jahresabschluss 2020 - Verwendung des Jahresüberschusses**

**Beschluss:**

Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 wird in Höhe von 2.159.497,06 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Über die Verwendung hat der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung zu entscheiden (siehe Erläuterung 4 zu § 24 KommHV-Doppik Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Bayern). Da die Gemeinde Niedernberg keine Jahresfehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren vorträgt, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.159.497,06 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zuzuführen.

**TOP 22 Jahresabschluss 2021 - Feststellung des Jahresabschlusses**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Niedernberg fest.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Der Jahresabschluss 2021, welcher dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2022 vorgestellt wurde, wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich am 20.07.2022, 01.09.2022, 08.09.2022 und 16.06.2023 geprüft. Der Prüfbericht wurde der Gemeindeverwaltung am 17.03.2024 vorgelegt und dem Gemeinderat in heutiger Sitzung bekanntgemacht, etwaige Unstimmigkeiten wurden geklärt.

Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht.

#### **TOP 23 Jahresabschluss 2021 - Entlastung**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung hinsichtlich des festgestellten Jahresabschluss 2021.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0**

##### **Abstimmungsvermerke:**

Jürgen Reinhard nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

##### **Sachverhalt:**

Nach Art. 102 Abs. 3 GO hat der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und unabhängig von der überörtlichen Prüfung über die Entlastung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Dieser Beschluss muss formal von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennt sein.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 GO) und darf deshalb nicht mit abstimmen.

#### **TOP 24 Jahresabschluss 2021 - Verwendung des Jahresüberschusses**

##### **Beschluss:**

Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 3.457.111,56 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

##### **Sachverhalt:**

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Über die Verwendung hat der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung zu entscheiden (siehe Erläuterung 4 zu § 24 KommHV-Doppik Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Bayern). Da die Gemeinde Niedernberg keine Jahresfehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren vorträgt, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.457.111,56 Euro vollständig der Ergebnisrücklage zuzuführen.

#### **TOP 25 Jahresabschluss 2023**

##### **Zur Kenntnis genommen**

##### **Mitteilung:**

Gemäß Art. 102 Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss dem Gemeinderat vorzulegen. Anschließend ist die örtliche Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Zuletzt stellt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung.

Die Finanzrechnung 2023 der Gemeinde Niedernberg weist einen Finanzmittelüberschuss i. H. v. 112.826,37 € aus, der Endbestand an Finanzmitteln beträgt 31.694.521,35 €. Die Er-

gebnisrechnung des Haushaltsjahres 2023 schließt mit einem deutlich positiven Ergebnis i. H. v. 1.143.815,32 € ab.

Der Haushaltsansatz 2023 wies einen Jahresfehlbetrag von rund 0,3 Millionen Euro aus. Das nun mit einem Jahresüberschuss von 1,1 Millionen Euro positivere Ergebnis resultiert aus vielen Einzelpositionen. Eine größere Position sind die Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, welche die Gehwegsanierungen im Rahmen des Glasfaserausbaus sowie den Austausch von Lampen enthielten. Diese Positionen haben sich auf 2024 verschoben.

Die Erschließung Rüttelweg konnte in 2023 aufgrund der fehlenden Beschilderung abermals nicht abgeschlossen werden (geplanter außerordentlicher Ertrag), ist aber aktuell im Gange, so dass die Erträge in die Ergebnisrechnung 2024 einfließen werden.

In der Finanzrechnung resultiert die Abweichung u. a. zusätzlich aus

- den Grundstücksgeschäften für den Feuerwehrhausneubau, welche erst Anfang 2024 zur Zahlung kamen,
- den Planungen für den Feuerwehrhausneubau, welche erst nach der erfolgreichen Durchführung der Grundstücksgeschäfte starten können
- den Fahrzeugbeschaffungen für die Feuerwehr; der GW-L2 soll voraussichtlich erst im Sommer 2024 geliefert werden
- der Installation der Photovoltaikanlage auf dem Grundschuldach
- dem geplanten Kauf der Kirchgasse 5; hier werden aktuell Gutachten erstellt
- der Gestaltung Dorfplatz, Mainufer, etc.; hier wurde vor kurzem der Beschluss zur Dorfplatzgestaltung gefasst, nun können die Planungen weiter voranschreiten

Insgesamt kann die Haushaltslage der Gemeinde Niedernberg auch im Haushaltsjahr 2023 weiterhin als „sehr gut“ bezeichnet werden.

Aufgrund der Gebührenkalkulation wurde der Jahresabschluss in diesem Jahr frühzeitig herbeigeführt, in den kommenden Jahren wird dies erst im Laufe des Frühjahrs geschehen. Der Vorbericht wird aufgrund dessen noch nachgereicht und dem Rechnungsprüfungsausschuss mit vorgelegt.

<b>TOP 26</b>	<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung</b>
---------------	--

**Beschluss:**

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Niedernberg**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Niedernberg vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 27.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält in Abs. 3 folgende Neufassung:  
(3) Die Gebühr beträgt 1,88 € pro m<sup>3</sup> entnommenem Wasser.
2. § 10 erhält in Abs. 4 folgende Neufassung:  
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,88 € pro m<sup>3</sup> entnommenem Wasser.

§ 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Vorgängerversion vom 27.07.2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für die Entnahme von Wasser in ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung muss unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern) erfolgen.

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührensatzungszeitraum (2020, 2021, 2022 und 2023) hat bereits geendet.

Für die Neukalkulation werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt. Weiterhin werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen.

Folgende Punkte spiegeln sich in der neuen Gebühr wider:

- Der vorhergehende Kalkulationszeitraum hat mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 84.953,95 € abgeschlossen.
- Der Bau der neuen Wasserleitung wird seit dem Jahr 2021 abgeschrieben und verzinst.
- Der Wasserverbrauch hat sich auf 221.000 m<sup>2</sup> (vorher 225.000 m<sup>2</sup>) reduziert.

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 2 % wurde beibehalten (Berechnung Halbwertmethode).

**Entwicklung der Wassergebühr**

<b>Gebühr je m<sup>3</sup></b>	<b>2012-2015</b>	<b>2016-2019</b>	<b>2020-2023</b>	<b>2024-2027</b>
Wassergebühr netto	1,30 €	1,16 €	1,57 €	1,88 €
Wassergebühr MwSt (7 %)	0,09 €	0,08 €	0,11 €	0,13 €
Wassergebühr brutto	1,39 €	1,24 €	1,68 €	2,01 €

Die neue Gebühr wird in der heutigen Sitzung in Form einer Satzung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Dem Beschlussvorschlag sind die Änderungssatzung angefügt.

**TOP 27    Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsbeitragssatzung**

**Beschluss:**

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg vom 03.03.1995, zuletzt geändert am 27.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält in Abs. 1 folgende Neufassung:

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,09 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

§ 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Vorgängerversion vom 27.07.2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für das Einleiten von Abwasser (Kanal) in ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern).

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührenkalkulationszeitraum (2020, 2021, 2022 und 2023) hat bereits geendet.

Für die Neukalkulation werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt. Weiterhin werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen.

Folgende Punkte spiegeln sich in der neuen Gebühr wider:

- Der vorhergehende Kalkulationszeitraum hat mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 227.766,39 € abgeschlossen.
- Der Wasserverbrauch hat sich auf 221.000 m<sup>2</sup> (vorher 225.000 m<sup>2</sup>) reduziert.

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 2 % wurde beibehalten (Berechnung Halbwertmethode). Da sich die Straßen seit dem letzten Kalkulationszeitraum nicht verändert haben, wurde auch der Straßenentwässerungsanteil unverändert beibehalten.

**Entwicklung der Kanalgebühr**

<b>Gebühr je m<sup>3</sup></b>	<b>2012-2015</b>	<b>2016-2019</b>	<b>2020-2023</b>	<b>2024-2027</b>
Kanalgebühr	3,10 €	3,80 €	3,12 €	3,09 €

Die neue Gebühr wird in der heutigen Sitzung in Form einer Satzung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Dem Beschlussvorschlag ist die Änderungssatzung angefügt.

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister

Marion Debes  
Schriftführer/in